



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

BESCHWERDE GEMÄSS ARTIKEL 77(1), 80(1) DSGVO

noyb Fall-Nr: C039

eingbracht von

██████████, geb. am ██████████, wohnhaft in ██████████ (in Folge „Beschwerdeführer“)

vertreten durch

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, ZVR: 1354838270 (in Folge „noyb“)

gegen

KSV 1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, eine Auskunftfei über Kreditverhältnisse iSd § 152 Gewerbeordnung 1994 (GewO) (in Folge „KSV“).

1. VERTRETUNG

1. noyb ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Datenschutzes (Vereinsstatuten, **Beilage 1**) tätig ist. Der Beschwerdeführer hat noyb gemäß Artikel 80(1) DSGVO beauftragt, ihn zu vertreten (**Beilage 2**).
2. Die Kommunikation zwischen noyb und der Datenschutzbehörde im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an ██████████ unter Bezugnahme auf die im Titel dieser Beschwerde genannte Fallnummer erfolgen.

2. SACHVERHALT

3. Mit E-Mail vom 22.12.2020 (**Beilage 3**) richtete der Beschwerdeführer ein Auskunftsbegehren gemäß Artikel 15 DSGVO an den KSV und andere in Österreich tätige Kreditauskunfteien. In diesem Auskunftsbegehren, dem er auch eine Kopie seines Personalausweises (**Beilage 4**) beischloss, stellte der Beschwerdeführer diverse Fragen zur Datenverarbeitung durch den KSV. Zudem merkte der Beschwerdeführer am Ende seines Schreibens Folgendes an:

„Meine im Rahmen dieses Auskunftsverlangens erhobenen Daten dürfen für andere Zwecke als die Beantwortung nicht verwendet werden.“

4. Mit E-Mail vom 21.01.2021 (**Beilage 5**) beantwortete der KSV das Auskunftsbegehren. Die eigentliche Antwort fand sich in einem PDF im Anhang des E-Mails (**Beilage 6**). Darin gibt der KSV an, keine personenbezogenen Daten zur Person des Beschwerdeführers zu verarbeiten (**Negativauskunft**).
5. Sodann findet sich jedoch folgender Satz in Beilage 6:

„Nach Erhalt Ihrer Anfrage werden nunmehr in der Wirtschaftsdatenbank zu Ihrer Person die von Ihnen bekannt gegebenen Stammdaten im Rahmen der Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO verarbeitet.“

Weitere Erläuterungen zu dieser Weiterverarbeitung (iSd Artikel 13(3) DSGVO) erfolgten nicht.

6. Offenkundig hat der KSV die ausschließlich zum Zweck der Beantwortung des Auskunftsbegehrens des Beschwerdeführers bekanntgegebenen Daten in seine „Wirtschaftsdatenbank“ eingepflegt und verarbeitet diese nun zu einem gänzlich anderen Zweck als der Beantwortung des Auskunftsbegehrens, namentlich der „Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO“.

3. BESCHWERDEGRÜNDE

3.1. Verletzte Rechte

7. Unbeschadet des Rechts des Beschwerdeführers, weitere Eingaben aus zusätzlichen Beschwerdegründen zu machen, vorbehaltlich der Befugnis der Datenschutzbehörde, über die hier dargelegten spezifischen Gründe hinaus Untersuchungen anzustellen, und in Übereinstimmung mit § 24(2) DSG, macht der Beschwerdeführer folgende Rechtsverstöße geltend:
 - **Grundsatz der Zweckbindung** gemäß Artikel 5(1)(b) DSGVO iVm Artikel 6(4) DSGVO: Der Beschwerdeführer hat seine personenbezogenen Daten ausschließlich bereitgestellt, um sein Recht auf Auskunft geltend zu machen. Der KSV hat diese Daten zu diesem Zweck erhoben, anschließend aber für einen inkompatiblen Zweck weiterverarbeitet.
 - **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung** gemäß Artikel 6(1) DSGVO: Es fehlt an einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung; insbesondere kann sich der KSV nicht auf

Artikel 6(1)(f) DSGVO stützen, da die Geheimhaltungsinteressen des Beschwerdeführers eklatant überwiegen.

3.2. Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung

8. Die Datenbereitstellung durch den Beschwerdeführer erfolgte ausschließlich, um sein Recht gemäß Artikel 15 DSGVO auszuüben; folglich erhob der KSV die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers auch einzig und allein, um dessen Auskunftsbegehren zu überprüfen und zu beantworten.
9. Dass der KSV diese Daten ebenso schon zum Zweck der „Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO“ erhoben hat, ist denkunmöglich. Zum Zeitpunkt des Einlangens des Auskunftsbegehrens (Beilage 3) am 22.12.2020 konnte der KSV noch nicht wissen, ob er (i) ohnehin bereits über die vom Beschwerdeführer bekanntgegebenen Daten verfügt, oder (ii) ob diese Daten für ihn uninteressant sind (zB wenn der Beschwerdeführer nicht in Österreich wohnhaft wäre). Um zu eruieren, ob die Daten des Beschwerdeführers für die „Wirtschaftsdatenbank“ des KSV von Interesse sind, musste er daher erst dessen Auskunftsbegehren prüfen und die Daten zu diesem Zweck verarbeiten. Die Verarbeitung zum Zweck der „Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO“ ist damit eine Weiterverarbeitung iSd Artikel 5(1)(b) und Artikel 6(4) DSGVO.
10. Eine Zweckkompatibilitätsprüfung gemäß Artikel 6(4) DSGVO gelangt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass der Zweck dieser Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Verarbeitungszweck vereinbar ist:
 - 10.1. Es besteht keine enge Verbindung zwischen den Zwecken (Artikel 6(4)(a) DSGVO), ganz im Gegenteil: Ein Auskunftswerber wird sein Recht gemäß Artikel 15 DSGVO regelmäßig in Anspruch nehmen, um in weiterer Folge Begehren nach Artikel 16, 17, 18 oder 21 DSGVO zu erheben, also um eine Datenverarbeitung durch einen Verantwortlichen zu kontrollieren oder zu beenden, nicht um diese zu initiieren.
 - 10.2. Auch der Erhebungszusammenhang (Artikel 6(4)(b) DSGVO) spricht gegen eine Vereinbarkeit: Die Datenerhebung erfolgte anlässlich eines Auskunftsbegehren an den KSV, zu dem der Beschwerdeführer in keinerlei vertraglichen oder sonstigen Beziehung steht.
 - 10.3. Die möglichen Folgen der Weiterverarbeitung (Artikel 6(4)(d) DSGVO) sind für den Beschwerdeführer kaum abschätzbar und können durchaus negativ ausfallen: Ein vom KSV ausgestellter fehlerhafter oder unerklärlich schlechter Bonitätsscore kann zu einer gravierenden Benachteiligung des Beschwerdeführers im Geschäftsverkehr führen.
11. Im Ergebnis ist die Weiterverarbeitung zum Zweck der „Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO“ nicht mit dem ursprünglichen Verarbeitungszweck „Beantwortung des Auskunftsbegehrens“ vereinbar.

3.3. Datenverarbeitung ist unrechtmäßig

12. Die Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Beantwortung eines Auskunftsbegehrens gemäß Artikel 15 DSGVO findet sich in Artikel 6(1)(c) DSGVO. Die Bestimmungen des Kapitel III DSGVO legen einem Verantwortlichen die rechtliche Verpflichtung auf, Datenschutzanträge betroffener Personen zu behandeln. Nach Erledigung des Auskunftsbegehrens kann gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO noch allenfalls eine Speicherung zu Beweissicherungszwecken für einen begrenzten Zeitraum erfolgen. Weitere Verarbeitungen sind idR ausgeschlossen.
13. Die Weiterverarbeitung zu dem neuen Zweck der „Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO“ kann gegenständlich auf keine Rechtsgrundlage iSd Artikel 6(1) DSGVO gestützt werden: Artikel 6(1)(d) und (e) DSGVO sind offenkundig nicht einschlägig. Ebenso wenig besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6(1)(c) DSGVO. Auch ein Vertragsverhältnis iSd Artikel 6(1)(b) oder eine Einwilligung gemäß Artikel 6(1)(a) DSGVO liegen nicht vor. Ganz im Gegenteil, der Beschwerdeführer hat sogar unmissverständlich zu verstehen gegeben, keine über die Beantwortung seines Auskunftsbegehrens hinausgehenden Verarbeitungen zu wünschen (siehe RN 3).
14. Als Rechtsgrundlage kommt somit lediglich Artikel 6(1)(f) DSGVO infrage. Hier schlägt jedoch die Interessensabwägung klar zugunsten der Geheimhaltungsinteressen des Beschwerdeführers aus:
 - 14.1. Der Verarbeitungszweck „Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO“ ist sehr eingriffsintensiv, kann zur Übermittlung von Bonitätsscores vom KSV an dessen Kunden und bei fehlerhaften oder unerklärlich schlechten Bonitätsscores auch zu einer gravierenden Benachteiligung des Beschwerdeführers im Geschäftsverkehr führen (siehe bereits RN 10.3.)
 - 14.2. Erwägungsgrund 47 der DSGVO zufolge sind auch die vernünftigen Erwartungen einer betroffenen Person in die Interessensabwägung einzubeziehen. Dass ein Verantwortlicher Daten aus einem Auskunftsbegehren ungefragt zu anderen Zwecken verarbeitet ist vollkommen überraschend. Wie in RN 3 erwähnt, hat der Beschwerdeführer auch Auskunftsbegehren an andere Kreditauskunfteien in Österreich geschickt. Wie auch der KSV hatte kein einziges dieser Unternehmen personenbezogene Daten des Beschwerdeführers gespeichert. Anders als der KSV haben diese Unternehmen, das Auskunftsbegehren aber nicht zum Anlass genommen, Daten des Beschwerdeführers in ihre Datenbanken zu übernehmen (Beweise können bei Bedarf vorgelegt werden). Es kann also keineswegs von einer „gängigen Geschäftspraxis“ gesprochen werden. Der KSV steht mit dieser rechtswidrigen Praxis in Österreich allein auf weiter Flur.
 - 14.3. Wie erwähnt hat der Beschwerdeführer angegeben, keine über die Beantwortung seines Auskunftsbegehrens hinausgehenden Verarbeitungen zu wünschen (siehe RN 3). Dass es trotzdem sogar zu einer zeitlich theoretisch unbegrenzten Verarbeitung seiner Daten kommt, ist höchst unredlich und wider Treu und Glauben iSd Artikel 5(1)(a) DSGVO.
 - 14.4. Es erfolgte keine Information anlässlich der Zweckänderung gemäß Artikel 13(3) DSGVO. Der KSV vermerkte zur Aufnahme in seine „Wirtschaftsdatenbank“ in Beilage 6 lediglich: *„Sofern Sie dazu weitere Fragen haben wenden Sie sich gerne an uns.“* Die

Informationspflichten in Artikel 13 und 14 DSGVO sind proaktiv vom Verantwortlichen zu erfüllen und keine „Holschuld“ der betroffenen Person. Das Fehlen dieser Informationen steht nach höchstgerichtlicher Rsp der Rechtmäßigkeit auf Basis berechtigter Interessen sogar entgegen (OGH 15.12.2005, 6 Ob 275/05t; 17.12.2009, 6 Ob 247/08d).

15. Im Ergebnis kann die Verarbeitung personenbezogener Daten des Beschwerdeführers in der „Wirtschaftsdatenbank“ des KSV zum Zweck der „Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO“ nicht nach Artikel 6(1) DSGVO gerechtfertigt werden.

3.4. Datenschutzverletzung durch KSV ist systematisch

16. Die Aufnahme der Daten des Beschwerdeführers anlässlich seines Auskunftsbegehrens ist kein Einzelfall. *noyb* liegen mehrere ähnlich gelagerte Fälle vor (siehe **Beilagen 7, bis 9**). Der KSV nutzt Auskunftsbegehren betroffener Personen systematisch dazu, seine „Wirtschaftsdatenbank“ zu erweitern.

17. Konkret geht der KSV hierbei auf zwei Arten vor:

- Ist ein Auskunftswerber dem KSV bis dato unbekannt, wird er anhand der im Auskunftsbegehren bzw. dem beigeschlossenen Identitätsdokument ersichtlichen Daten neu in der „Wirtschaftsdatenbank“ des KSV angelegt. So geschehen im gegenständlichen Fall, sowie in dem in Beilage 8 ersichtlichen Fall.
- War ein Auskunftswerber dem KSV bisher zwar bekannt, allerdings unter einer veralteten Adresse, wird der Datenbestand anhand der im Auskunftsbegehren bzw. dem beigeschlossenen Identitätsdokument ersichtlichen Daten aktualisiert. Als Quelle gibt der KSV hierbei – bewusst irreführend – „KSV1870“ (also absurderweise sich selbst) an. So geschehen in den in Beilagen 8 und 9, jeweils Seite 10 ersichtlichen Fällen. Das dort angegebene Datum der letzten Überarbeitung entspricht in beiden Fällen dem Datum der Beantwortung des Auskunftsbegehrens des dortigen Auskunftswerbers (siehe Beilagen 8 und 9, jeweils Seite 1).

18. Beide Formen dieser Datenbankanreicherung verletzen systematisch Artikel 5(1)(b), 6(4) und 6(1) DSGVO und bedürfen eines umgehenden generellen Verarbeitungsverbots gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO – unabhängig davon ob der Beschwerdeführer gegenständlich beschwerdefrei gestellt werden sollte, oder nicht.

4. ANTRÄGE UND ERSUCHEN

1) Ersuchen umfassender Untersuchung

Der Beschwerdeführer ersucht die DSB, diese Beschwerde in Übereinstimmung mit den ihr gemäß Artikel 58(1) DSGVO übertragenen Befugnissen vollständig zu untersuchen, um insbesondere folgende Sachverhaltselemente zu klären:

- (i) Hat der KSV tatsächlich personenbezogene Daten, die ihm der Beschwerdeführer ausschließlich anlässlich eines Auskunftsbegehrens gemäß Artikel 15 DSGVO zur Verfügung gestellt hat, in seine „Wirtschaftsdatenbank“ überführt, um sie zum Zweck der „Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO“ zu verarbeiten?
- (ii) Überführt der KSV generell personenbezogene Daten, die ihm betroffene Personen ausschließlich anlässlich eines Antrags nach Kapitel III DSGVO zur Verfügung stellen, in seine „Wirtschaftsdatenbank“, um sie zum Zweck der „Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO“ zu verarbeiten?

2) Antrag, auf Feststellung der Rechtsverletzung

Die DSB möge

- nach Feststellung der konkret erfolgten Datenverarbeitungen,
- unabhängig davon, ob der KSV im Verfahren vor der DSB die Verletzungen von Artikel 5(1)(b), Artikel 6(4) DSGVO und Artikel 6(1) DSGVO gemäß § 24(6) DSG nach Ansicht der DSB nachträglich beseitigt haben sollte oder nicht,

per Bescheid entscheiden wie folgt:

- (i) Der KSV hat gegen das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO verstoßen, indem er personenbezogene Daten, die ihm der Beschwerdeführer ausschließlich anlässlich eines Auskunftsbegehrens gemäß Artikel 15 DSGVO zur Verfügung gestellt hat, in seine „Wirtschaftsdatenbank“ überführt hat, um sie zum Zweck der „Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO“ zu verarbeiten.
- (ii) Der KSV hat gegen Artikel 6(1) DSGVO verstoßen, indem er personenbezogene Daten, die ihm der Beschwerdeführer ausschließlich anlässlich eines Auskunftsbegehrens gemäß Artikel 15 DSGVO zur Verfügung gestellt hat, ohne entsprechende Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6(1) DSGVO in seine „Wirtschaftsdatenbank“ überführt hat, um sie zum Zweck der „Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO“ zu verarbeiten.

3) Ersuchen, ein Verarbeitungsverbot zu verhängen

Der Beschwerdeführer ersucht die DSB, die Praxis des KSV, personenbezogene Daten, die ihm ausschließlich anlässlich eines Antrags nach Kapitel III DSGVO zur Verfügung gestellt wurden in seine „Wirtschaftsdatenbank“ zu überführen, um sie zum Zweck der „Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO“ zu verarbeiten, gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO per Bescheid zu verbieten.

4) Ersuchen der Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Geldstrafen

Letztlich regt der Beschwerdeführer an, gemäß Artikel 58(2)(i) in Verbindung mit Artikel 83(5)(b) DSGVO, eine wirksame, angemessene und abschreckende Geldstrafe gegen den KSV zu verhängen, wobei – je nach Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vor der DSB – zu berücksichtigen ist, dass

- (i) der Beschwerdeführer aller Wahrscheinlichkeit nur einer von möglicherweise Hunderttausenden betroffenen Personen ist, deren Daten der KSV unter Verletzung von Artikel 5(1)(b), 6(1) und 6(4) DSGVO infolge eines Antrags nach Kapitel III DSGVO in seiner „Wirtschaftsdatenbank“ verarbeitet (Artikel 83(2)(a) DSGVO).
- (ii) der Rechtsverstoß offenkundig systematisch und vorsätzlich erfolgte (Artikel 83(2)(b) DSGVO).

5. SONSTIGES

Wir sind jederzeit gerne für Rückfragen faktischer oder rechtlicher Natur behilflich, die Sie für die Bearbeitung dieser Beschwerde benötigen sollten. Bitte kontaktieren Sie uns unter [REDACTED] oder [REDACTED]

[REDACTED]